

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-181

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 30.01.2017
 Aktenzeichen 51.22.00

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2017

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
15.02.2017	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
20.02.2017	Hauptausschuss	Vorberatung				
23.02.2017	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

1. der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Genthin
2. den Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Genthin
3. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ in Genthin
4. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ in Genthin

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiterin Verwaltung/Bürgerservice

(Thomas Bar)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht seit dem 01.01.2015 die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.

Dazu wurde durch den Landkreis Jerichower Land eine Richtlinie erlassen, mit der die berücksichtigungsfähigen Kosten und die Kostenhöhe festgelegt wurden.

Für die Jahre 2015 und 2016 wurden diese Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den freien Trägern abgeschlossen. Das Einvernehmen der Stadt Genthin wurde seinerzeit erteilt.

Ausgehend davon haben die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarungen Neuverhandlungen anzuzeigen.

Die freien Träger der oben genannten Kindertageseinrichtungen haben entsprechende Neuverhandlungen für das Jahr 2017 angezeigt. Die erforderlichen Kalkulationsunterlagen wurden dem Landkreis vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen nunmehr die Entwürfe der einzelnen Vereinbarungen mit den jeweiligen freien Trägern vor. Mit den Entgeltvereinbarungen werden die Defizitkosten, welche die Stadt Genthin gegenüber den freien Trägern gewähren muss, festgeschrieben. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären.

Nach erfolgter Überprüfung der vorliegenden Kalkulationsunterlagen muss festgestellt werden, dass geringfügige Erhöhungen hauptsächlich für die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2016 seitens der Träger angezeigt wurden, welche auf Grundlage tariflicher Bestimmungen festgeschrieben sind.

Da bei allen Kindertageseinrichtungen der gesetzlich vorgeschriebene Personaleinsatz gemäß KiFöG LSA eingehalten wird und kein erhöhter Personalbestand veranschlagt wird, können die Ausgaben für die Personalkosten anerkannt werden.

Die Erhöhung der Zuwendungen vom Land und Landkreis gemäß 2. Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA finden ebenfalls bei der Kalkulation Berücksichtigung.

Folgende Defizitkosten wurden durch den Landkreis ermittelt:

1. Katholische Pfarrei „St. Marien“
Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	519,58 €	393,75 €
6 Stunden	565,91 €	414,92 €
7 Stunden	612,25 €	436,10 €
8 Stunden	658,58 €	457,27 €
9 Stunden	704,92 €	478,44 €
10 Stunden	751,25 €	499,61 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 420.000,00 € für das Jahr 2017. Im Vergleich zum Jahr 2016 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ im Jahr 2017 um durchschnittlich 2,3 %.

2. Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH
Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	399,25 €	247,60 €
6 Stunden	432,69 €	250,71 €
7 Stunden	466,12 €	253,81 €
8 Stunden	499,55 €	256,91 €
9 Stunden	532,99 €	260,02 €
10 Stunden	466,42 €	263,12 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 295.500,00 € für das Jahr 2017. Im Vergleich zum Jahr 2016 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ im Jahr 2017 um durchschnittlich 3,1 %.

3. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	409,64 €	307,90 €
6 Stunden	446,27 €	324,17 €
7 Stunden	482,89 €	340,45 €
8 Stunden	519,52 €	356,73 €
9 Stunden	556,15 €	373,01 €
10 Stunden	592,78 €	389,29 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 510.000,00 € für das Jahr 2017. Im Vergleich zum Jahr 2016 werden die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ im Jahr 2017 um durchschnittlich 8,0 % geringer.

4. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	454,06 €	297,77 €
6 Stunden	499,41 €	311,87 €
7 Stunden	544,77 €	325,97 €
8 Stunden	590,12 €	340,07 €
9 Stunden	635,48 €	354,17 €
10 Stunden	680,83 €	368,27 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 420.000,00 € für das Jahr 2017. Im Vergleich zum Jahr 2016 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ im Jahr 2017 um durchschnittlich 2,1 %.

Finanzielle Mittel in Höhe von 2.140.000,00 € für das Haushaltsjahr 2017 wurden angemeldet. Allerdings liegen derzeit die Vereinbarungen mit dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ sowie für den Betrieb der Horte an den drei Grundschulen in Genthin noch nicht vor.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel ausreichend sein werden.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: